

99093019006000, 99093019006000

Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft genehmigen lassen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/513457592/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99093019006000, 99093019006000
Leistungsbezeichnung I	Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft genehmigen lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pflanzenschutzmittel mit Luftfahrzeugen, Pflanzenschutzmittel aus der Luft
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/ https://www.gesetze-im-internet.de/pflschmanwluftfzg_v/
Teaser	Grundsätzlich ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen gemäß § 18 des PflSchG verboten. Für eine Ausbringung ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.
Volltext	Für eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen benötigen Sie eine Genehmigung. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden zur Bekämpfung von Schadorganismen 1\ im Weinbau in Steillagen, 2\ im Kronenbereich von Wäldern. In Niedersachsen wird das Genehmigungsverfahren von der LWK Niedersachsen durchgeführt. Es prüft Ihren Genehmigungsantrag sowie die Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Sie erhalten einen schriftlichen Genehmigungsbescheid.
Erforderliche Unterlagen	Die Antragstellung erfolgt formlos als Anschreiben. Der Antrag auf Genehmigung der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Luftfahrzeug nach § 18 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes ist u.a. mit folgenden Angaben und beizufügenden Unterlagen zu stellen:

Modul

Sachverhalt

1\ Name, Anschrift und Telekommunikationsdaten des Antragstellers,

2\ Name, Anschrift und Telekommunikationsdaten des Luftfahrzeugunternehmens,

3\ Name des Anwenders,

4\ Kopie des Luftfahrerscheins mit den für die beabsichtigte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln notwendigen Berechtigungen,

5\ Angaben über die Bezeichnung des Fluggerätes und der zu verwendenden Technik, die der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dient,

6\ die voraussichtliche Größe und Lage der Anwendungsflächen einschließlich Angaben zu angrenzenden Wohngebieten,

7\ Kopie des Sachkundenachweises des Anwenders nach § 9 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes, soweit die entsprechenden Angaben der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegen,

8\ Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels oder der Pflanzenschutzmittel, das oder die angewendet werden soll oder sollen, sowie zu verwendender Zusatzstoffe, soweit diese für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit Luftfahrzeugen erforderlich sind,

9\ Angabe der zu behandelnden Kultur und des zu bekämpfenden Schadorganismus,

10\ Anwendungsplan mit Aufwandmengen der Pflanzenschutzmittel einschließlich der verwendeten Zusatzstoffe, voraussichtlichen Anwendungszeitpunkte oder Anwendungszeiträume,

11\ Angaben zur Bekämpfungsnotwendigkeit einschließlich Informationen zum zeitlich-räumlichen Ausmaß der Befallsituation und

Modul	Sachverhalt
	12\.. Begründung, warum für die beantragte Anwendung des Pflanzenschutzmittels oder der Pflanzenschutzmittel mit einem Luftfahrzeug nach Stand der Erkenntnisse keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten für eine hinreichend wirksame Anwendung bestehen oder gegenüber der Anwendung vom Boden aus eindeutige Vorteile im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt gegeben sind. Die zuständige Behörde kann vom Antragsteller zusätzliche nicht personenbezogene Angaben oder Unterlagen zum Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen verlangen.
Voraussetzungen	Das beantragte Pflanzenschutzmittel muss vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Anwendung mit Luftfahrzeugen zugelassen bzw. genehmigt sein.
Kosten	
Verfahrensablauf	Die Antragstellung erfolgt formlos bei der LWK Niedersachsen. Im Antrag müssen u. a. Angaben zur Sachkunde des Anwenders, zur Technik, zum Pflanzenschutzmittel gemacht und der Einsatz ausreichend begründet werden (s. Angaben oben). Die Genehmigung erfolgt befristet.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mars-la-Tour-Straße 1-13, 26121 Oldenburg.

Modul	Sachverhalt
Kurztext	• Genehmigung für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft • Grundsätzliches Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen • nur zulässig, wenn andere Verfahren der Ausbringung nicht durchführbar sind und wenn unverhältnismäßig hohe Schäden ohne diesen Einsatz eintreten würden • Genehmigungsantrag online oder schriftlich
Ansprechpunkt	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft genehmigen lassen